

**Ausschussbetreuender Bereich
BM-2 / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden**

Drucksachen-Nr.

0205/2011

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 22.09.2011**

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller

Name und Anschrift werden im nichtöffentlichen Teil bekanntgegeben.

Tagesordnungspunkt A 12

Beschwerde vom 01.11.2010 wegen nicht gewährter Einsichtnahme in die Fotodokumentation eines Beweissicherungsverfahrens

Die Anregung ist beigefügt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Petent beschwerte sich darüber, dass ihm das „Recht auf Herausgabe der privaten Daten“ verweigert worden sei, und berief sich dabei auf den Datenschutz. Das Abwasserwerk verwehrte ihm die Einsicht in das Beweissicherungsgutachten, weil es sich nicht um persönliche Daten handele und grundsätzlich befürchtet wurde, dass ein eventuell versehentlich nicht dokumentierter Alt-Schaden nach Abschluss der Kanalbaumaßnahme dann gezielt als Folgeschaden der Maßnahme dargestellt werden könnte.

Die Beschwerde wurde erstmals in der Sitzung am 16.12.2010 beraten (s. erste Vorlage Nr. 0549/2010) und aufgrund des anhängigen Verfahrens beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW bis zu dessen Abschluss zurückgestellt.

Der Landesbeauftragte hat inzwischen mit Schreiben vom 28.03.2011 seine Sichtweise dargestellt (s. Anlage). Demnach greift für den Fall, dass das Datenschutzgesetz hier keine Rechtsgrundlage bietet (was unverändert strittig ist), auf jeden Fall das Informationsfreiheitsgesetz NRW. Ablehnungsgründe nach §§ 6 oder 7 dieses Gesetzes liegen nach seiner Einschätzung nicht vor.

Das Abwasserwerk hat anlässlich dieser Bewertung mit Schreiben vom 06.04.2011 dem Petenten mitgeteilt, dass er zu den üblichen Geschäftszeiten Einblick nehmen oder gegen Ge-

büher Kopien erhalten kann. Am 27.04.2011 hat der Petent um die Möglichkeit zur Einsicht in das Gutachten beim zuständigen Unternehmen gebeten, bei der Verwaltung wurde noch kein Termin vereinbart. Eine offizielle Schadensforderung des Petenten wegen Schäden am Gebäude liegt bislang nicht vor (Stand: 28.04.2011).

Sofern zukünftig solche Gutachten erstellt werden, wird den Bürgern die Einsicht in die Unterlagen direkt gewährt.